

# **SATZUNG**

## **für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Meitingen**

Der Markt Meitingen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Hort, Krippe, Haus für Kinder) des Marktes Meitingen, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.06.2023:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt Meitingen betreibt seine Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen:
  - Die Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet. Aufgenommen werden Kinder ab dem dritten Lebensjahr, frühestens mit zwei Jahren und sechs Monaten.
  - Die Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Schulkinder richtet. Betreut werden Kinder im Alter von der ersten bis zur vierten Klasse.
  - Die Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet. Aufgenommen werden Kinder, die den 11. Lebensmonat vollendet haben.
  - Die Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet. Aufgenommen werden Kinder in den Altersgruppen der drei vorangehend genannten Kindertageseinrichtungen in den jeweiligen Kombinationen des betreffenden Hauses für Kinder.
- (3) Integrative Kindertageseinrichtungen sind alle unter Abs. 2 genannten Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden.

### **§ 2 Personal**

- (1) Der Markt Meitingen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch qualifiziertes und ausreichendes pädagogisches Personal gem. §§ 15 – 17 AVBayKiBiG gesichert sein.

### **§ 3 Beiräte**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 4 Anmeldung und Informationspflicht**

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldezeiten werden rechtzeitig durch Bekanntgabe im Bürgerbrief, Internet usw. veröffentlicht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben bezüglich des Wohnortes, ihrer Person und des Kindes zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Es besteht die Pflicht, dem Markt Meitingen Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Pflegepersonen, die nach den Bestimmungen des SGB VIII (KJHG) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

### **§ 5 Aufnahmeberechtigte Kinder**

- (1) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung des Marktes Meitingen erfolgt nach Wahl der Personensorgeberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Marktes Meitingen haben. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Hoheitsgebiet des Marktes Meitingen haben, können nur aufgenommen werden, wenn dadurch zum Zeitpunkt der Aufnahme kein ortsansässiges Kind abgewiesen werden muss. Auswärtige Kinder werden grundsätzlich nur für das jeweils laufende Kindertageseinrichtungsjahr (September bis August des Folgejahres) aufgenommen.
- (3) Gibt ein in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen aufgenommenes Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Markt Meitingen auf, so kann es auf Antrag der Personensorgeberechtigten noch bis längstens zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung verbleiben.
- (4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation mit der Kindertageseinrichtung vereinbart ist und die ggf. notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der fachlichen Qualität schließt der Markt Meitingen bei integrativer Betreuung von Kindern eine Kooperationsvereinbarung mit der Frühförderstelle bei der Hessing Stiftung bzw. beim Kinderkrankenhaus Josefinum oder im Einzelfall bei anderen geeigneten Einrichtungen.
- (5) Über Anträge nach Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 entscheidet der Markt Meitingen nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 6 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen entscheidet nach Maßgabe der verfügbaren Plätze der Markt Meitingen. Die Entscheidung ist grundsätzlich nicht fristgebunden. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung schriftlich verständigt. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen
  - a) Kinder, die im Markt Meitingen wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind;
  - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist oder deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
  - c) Altersstufe der Kinder;
  - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.  
Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend; die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist glaubhaft zu machen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist und dass die gesundheitliche Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung vorliegt. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt Meitingen wohnenden Kinder unbefristet. § 11 und 12 bleiben davon unberührt.
- (4) Die Aufnahme von nicht im Markt Meitingen wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe in Abs. 1 Satz 4, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **§ 7 Widerruf der Aufnahme**

Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien nach § 6 widerrufen werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

- (2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Krankheit vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist oder bei Läusebefall eine schriftliche Erklärung durch die Personensorgeberechtigten vorgelegt wird, dass eine Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (3) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

### **§ 9 Buchungszeiten / Schließzeiten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche Buchungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Kindertagesstätte schriftlich zu vereinbaren (Buchungsbeleg).
- (2) Buchungszeiten von unter drei Stunden täglich bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung sind nicht möglich. Pro Woche ist regelmäßig eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden bzw. zwingend vier Stunden pro Tag als sog. Kernzeit vorgegeben. Über diese Kernzeit hinaus sind im Rahmen der Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen Buchungen von 4 bis max. 10 Stunden täglich möglich. Buchungszeiten von unter drei Stunden sind nur in den Kindertageseinrichtungen für Kinder im Krippen und Hortalter möglich (§ 1 Abs. 2). Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Die in der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung stehenden Buchungszeiten sind in der Hausordnung der Einrichtung festgelegt.
- (3) Die Anwesenheitszeiten der Kinder sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.
- (4) Eine Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum 1. eines Monats möglich. Der Antrag auf Änderung der Buchungszeiten muss der jeweiligen Einrichtungsleitung spätestens zum 15. des Vormonats vorliegen. Die Änderung der Buchungszeiten kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen sind das ganze Jahr geöffnet, mit Ausnahme des Monats August, zwischen Weihnachten und Neujahr und Faschingsdienstag am Nachmittag. Kinderkrippen und Krippengruppen haben in der ersten Augustwoche noch geöffnet, sind aber zusätzlich zwischen Weihnachten und Hl. drei Könige geschlossen. Für bis zu zwei Werktagen im Kalenderjahr kann die Verwaltung zusätzliche Schließtage in den Kindertageseinrichtungen anordnen. In Ferienzeiten mit nur geringem Besuch können Kindertageseinrichtungen des Marktes Meitingen gemeinsame, zusammengefasste Betreuungsangebote machen. Bei vermehrtem Bedarf kann während der Ferienschließzeit im August eine zusätzliche zusammengefasste Betreuung für die Kindertageseinrichtungen angeboten werden.
- (6) Muss eine Kindertageseinrichtung aus Gründen höherer Gewalt, wie Wasser-, Brand-, Sturmschaden, behördlicher Anordnungen oder anderer zwingender Schließstatbestän-

de, für kurze Zeit geschlossen werden, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenrückerstattung.

### **§10 Regelmäßiger Besuch**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Der Markt Meitingen legt im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung in der Hausordnung fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und abzuholen sind. Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet im Einzelfall die Leitung.
- (2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Für das Bringen und Abholen der Kinder sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder von ihnen schriftlich bevollmächtigten und dafür geeigneten Personen abgeholt werden. Hortkinder können mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern, in der u. a. der Träger und das beschäftigte Personal von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei gestellt werden, auch alleine nach Hause geschickt werden.
- (4) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kindertageseinrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch die verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können den jeweiligen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden.

### **§ 11 Kündigung durch Personensorgeberechtigte**

Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

### **§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
  - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
  - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, oder zum Wohl des Kindes eine andere Betreuungsform dringend angezeigt ist;
  - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
  - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig

verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden.

- (2) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist den Personensorgeberechtigten vorher mit einer Frist von zwei Wochen anzudrohen. Ihnen ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt der Markt Meitingen. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.

### **§ 13 Verpflegung**

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung im Markt Meitingen über 13.30 Uhr hinaus besuchen, können in dieser Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind nur zum Beginn eines Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Für Änderungen bei der Verpflegung gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

### **§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden nach Vereinbarung auf Wunsch der Personensorgeberechtigten oder auf Anregung der Kindertageseinrichtung statt.

### **§ 15 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 16 Haftung**

- (1) Der Markt Meitingen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Meitingen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Meitingen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Meitingen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte entstehen.

## § 17 Hausordnungen

Für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Meitingen erlässt der Markt Meitingen im Be-  
nehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung Hausordnungen, in denen er  
Einzelheiten des Betriebs allgemein regelt oder Regelungen dieser Satzung bezogen auf die  
speziellen Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung im Einzelnen ausführt, insbesondere Bu-  
chungs- Abhol- oder Schließzeiten festlegt.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes  
Meitingen in der Fassung vom 30.05.2009 außer Kraft.

**Anm.:**] Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26. Juli  
2017. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungs-  
satzungen.

Meitingen, den 26.07.2017  
Ausgefertigt am 01.08.2017



Dr. Higl  
1. Bürgermeister

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Mark-  
tes Meitingen wurde am 04.08.2017 ortsüblich bekannt  
gemacht. Sie tritt zum 1. September 2017 in Kraft.

Meitingen, 22. August 2017

Grimm  
2. Bürgermeister